

Rechtsphilosophie (BLaw)

27.06.2016

Dauer: 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 7 Aufgaben, teilweise mit Unterfragen.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Beantworten Sie bitte die gestellten Fragen. Die Fragen müssen aufgrund des erarbeiteten und bekannten Stoffes des Faches Rechtsphilosophie beantwortet werden.
- Die gesamte Prüfung ist mit 44 Punkten ausgestattet. Die Gewichtung im Einzelnen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Fragen. Lesen Sie zuerst alle Fragen sorgfältig durch.
- Achten Sie auf eine widerspruchsfreie Begründung Ihrer Antworten. Mehrdeutige oder in sich widersprüchliche Antworten werden nicht bewertet.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	10 Punkte	22% des Totals
Aufgabe 2	6 Punkte	14% des Totals
Aufgabe 3	6 Punkte	14% des Totals
Aufgabe 4	4 Punkte	9% des Totals
Aufgabe 5	8 Punkte	18% des Totals
Aufgabe 6	6 Punkte	14% des Totals
Aufgabe 7	4 Punkte	9% des Totals
<hr/>		
Total	44 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Quellentext:

1 *Zusatz.* Der Staat, an und für sich ist das sittliche Ganze, die Verwirklichung der Freiheit,
2 und es ist absoluter Zweck der Vernunft, dass die Freiheit wirklich sei. Der Staat ist der
3 Geist, der in der Welt steht und sich in derselben mit Bewusstsein realisiert, während er
4 sich in der Natur nur als das Andere seiner, als schlafender Geist verwirklicht. Nur als im
5 Bewusstsein vorhanden, sich selbst als existierender Gegenstand wissend, ist er der Staat.
6 Bei der Freiheit muss man nicht von der Einzelheit, vom einzelnen Selbstbewusstsein
7 ausgehen, sondern nur vom Wesen des Selbstbewusstseins, denn der Mensch mag es
8 wissen oder nicht, dies Wesen realisiert sich als selbständige Gewalt, in der die einzelnen
9 Individuen nur Momente sind: es ist der Gang Gottes in der Welt, dass der Staat ist, sein
10 Grund ist die Gewalt der sich als Wille verwirklichenden Vernunft. Bei der Idee des
11 Staats muss man nicht besondere Staaten vor Augen haben, nicht besondere Institutionen,
12 man muss vielmehr die Idee, diesen wirklichen Gott, für sich betrachten. Jeder Staat, man
13 mag ihn auch nach den Grundsätzen, die man hat, für schlecht erklären, man mag diese
14 oder jene Mangelhaftigkeit daran erkennen, hat immer, wenn er namentlich zu den
15 ausgebildeten unserer Zeit gehört, die wesentlichen Momente seiner Existenz in sich.
16 Weil es aber leichter ist, Mängel aufzufinden, als das Affirmative zu begreifen, verfällt
17 man leicht in den Fehler, über einzelne Seiten den inwendigen Organismus des Staates
18 selbst zu vergessen. Der Staat ist kein Kunstwerk, er steht in der Welt, somit in der
19 Sphäre der Willkür, des Zufalls und des Irrtums; übles Benehmen kann ihn nach vielen
20 Seiten defigurieren. Aber der hässlichste Mensch, der Verbrecher, ein Kranker und
21 Krüppel ist immer noch ein lebender Mensch; das Affirmative, das Leben, besteht trotz
22 des Mangels, und um dieses Affirmative ist es hier zu tun.

Musterlösung

Aufgaben

44 P.

1. a) Nennen Sie den Autor und das Werk mit (vollem) Titel sowie Erscheinungsjahr, aus dem der Quellentext stammt. Geben Sie je ein eindeutiges materiales und formales Element in diesem Text an, die zusammen den Autor identifizieren. 4 P.

Der vorliegende Text stammt von Georg Wilhelm Friedrich Hegel und gibt einen Ausschnitt aus seinem Werk «Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse» wieder, das im Jahr 1820 bzw. 1821 erschienen ist. In materieller Hinsicht lässt sich dies durch die Bezugnahme auf den Staat als sittliches Ganzes *und* auf die Freiheit erkennen. Staat und Recht versteht Hegel idealistisch. Folglich verifizieren die Begriffe Idee, Geist und Selbstbewusstsein in Bezug auf die Gegenwart und die Geschichte von Recht und Staat ihn als Autoren.¹

In formeller Hinsicht weist die Bezeichnung des Textabschnittes als «Zusatz» auf die Ausgabe der Rechtsphilosophie Hegels hin.

- b) Begründen Sie Ihre Aussage auch in Abgrenzung zu dessen unmittelbaren Vorgänger in der Geschichte der Rechtsphilosophie. 3 P.

Der unmittelbare Vorgänger von Hegel ist Immanuel Kant, die sich beide philosophisch an der Aufklärung orientierten. In Abgrenzung zu Kant ist für Hegel der Ansatz der Geschichte der Institutionen zentral und nicht der Ansatz bei der Vernunft. Kant vertritt einen transzendentalen Rechtsbegriff. Politik und die materiale Ethik im Sinne der Tugend werden vom Rechtsbegriff unterschieden. Recht ist bei Kant im Kern eine Norm, die mit Zwang durchgesetzt werden muss und die somit für alle verbindlich gilt. Der Staat Kants ist eine Anstalt zum Schutze der Freiheit der einzelnen Personen. Der Einmal-Akt der Staatsgründung zu einer gedanklich-fiktiven Einheit der Freiheit qua vorausgesetzter guter Wille der Menschen sowie im Namen der Menschheit bleibt bei Kant abstrakt, insofern die konkrete Umsetzung im Leben offen bleibt.²

Hegel betrachtet das Recht dagegen nicht nur formell wie die Juristen und Kant, sondern er entwickelt das Recht aus dem Gegensatz seiner formalen (und traditionellen) Satzung und der individuellen Moral dialektisch zur sittlichen Freiheit aller im Staat. Die konkrete Freiheit kann sich bei Hegel erst in den Institutionen verwirklichen. Hegel fragt daher nach den

¹ MARCEL SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, Zürich/St. Gallen: Dike, 2012 (zit. SENN, Rechtsphilosophie), S. 77.

² SENN, Rechtsphilosophie, S. 70ff. und S. 76.

geschichtlichen Bedingungen von Freiheit und Recht. Der Staat als Synthese von vorgegebenen Rechtssatzungen und der Moralvorstellungen des Individuums fasst diesen Gegensatz zusammen und bringt ihn synthetisch als das sittliche Ganze in der konkreten Verwirklichung der Freiheit zum Ausdruck.

c) Charakterisieren Sie sodann die Kernaussage des Autoren im vorliegenden Werk.

3. P.

Die Konzeption Hegels beruht dagegen auf der Einsicht, dass sich die Freiheit des Einzelnen nur in den Institutionen von Familie, Gesellschaft und Staat, in denen er tatsächlich lebt, und somit als eine konstitutiv materiale Ethik der Freiheit verwirklicht. Dieser Vorgang stellt eine permanente dialektische Entwicklung dar, in der sich das Sittliche als Gesetz der Wirklichkeit ausdrückt, auch wenn unser Blick darauf immer nur einen Moment dieser Entwicklung feststellt. Die Geschichte zeigt in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen somit den jeweiligen Stand der Verwirklichung der Vernunft als das Allgemeine im Konkreten auf. In seiner Rechtsphilosophie vermittelt Hegel somit den kantianischen Standpunkt mit der Idee des Naturrechts, das heisst, er zeigt den Entwicklungsstand der (allgemeinen) individuellen Freiheit in einem bestimmten historischen Moment eines Staatswesens im Verhältnis zur Idee des Staates als das sittlich Ganze. Das Denken Hegels entsprach damit nicht nur den Vorstellungen der bürgerlichen Freiheit zur Zeit des deutschen Idealismus, sondern war im Interessen aller Schichten der Gesellschaft.³

(Frage 1 insgesamt 10 P.)

³ SENN, Rechtsphilosophie, S. 77ff.

2. a) Charakterisieren Sie kurz den gesellschaftspolitischen Hintergrund des vorliegenden Werkes. 3 P.

Ein wichtiger Hintergrund bildet die Aufklärung und die französische Revolution mit den Ideen von Freiheit und Gleichheit, die unter anderem in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 auch zum Ausdruck kamen.⁴ Diese Kerngehalte rezipierte Hegel in seiner Philosophie des Rechts, die nach dem Wiener Kongress von 1815 erschien und den konservativen Vorstellungen der Restauration begegnete. Der politische Rahmen wurde durch die Vorstellung eines deutschen Nationalstaats gebildet. Hegel stand daher seiner Zeit kritisch gegenüber und keineswegs verklärend, wie oft unterstellt wird. Die Rechtsphilosophie Hegels ist zudem vor der sozial-ökonomischen Problematik des «Pauperismus» (bzw. der «sozialen Frage») zu sehen. Die Frage des Pauperismus thematisierte er als einer der ersten. Die Industrialisierung führte (entgegen den Intentionen eines Adam Smith) nicht zu einem wachsenden Wohlstand der Bevölkerung, sondern zur Armut und Verelendung als Massenschicksal.⁵ Dabei wurde der Verlust der sozialen Sicherheit der Untertanen im ständischen Staat des aufgeklärten Absolutismus im neuen (nur vordergründig) egalitären Bürgerstaat nicht kompensiert. Der Staat sollte nach damaligem bürgerlichem Verständnis klein sein und vor allem das Eigentum der (wenigen) Besitzenden schützen (sog. Nachtwächterstaat).⁶

⁴ MARCEL SENN, Rechtsgeschichte. Ein kulturhistorischer Grundriss, Zürich: Schulthess, 4. Aufl. 2007 (zit. SENN, Rechtsgeschichte), S. 355ff. und S. 363ff.

⁵ Vorlesungsfolien vom 02.05.2016, S. 10.

⁶ Vorlesungsfolien vom 09.05.2016, S. 10.

b) Worin bestand die rechtsphilosophische Problematik, auf die der Autor seinerzeit einzugehen hatte? 3 P.

Es stellte sich für Hegel folglich die Frage, wie Freiheit mit einem geordneten Staatswesen in Einklang gebracht werden kann. Hegel dachte den Staat naturrechtlich als ein vernünftiges Ganzes. Seine Konzeption versteht den Staat jedoch nicht gemäss dem Obrigkeitsdenken der Ständegesellschaft, sondern naturrechtlich-ethisch in Verbindung mit den Begriffen von Freiheit und Individualität gleichwertiger Menschen in den Institutionen von Familie, Gesellschaft und Staat, die der neuen Auffassung der Bürgergesellschaft entsprechen.⁷ Er sah im Modell des kategorischen Imperativs Kants daher eine problematische, wenn nicht gar untaugliche Formel der Freiheitsgarantie, die Beliebiges zulasse. Daher wollte er den Freiheitsbegriff zum Schutze der Autonomie «sittlich» (also naturrechtlich) absichern.⁸

(Frage 2 insgesamt 6 P.)

⁷ Vorlesungsfolien vom 23.05.2016, S. 4–8.

⁸ GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse [Berlin, 1821], in: EVA MOLDENHAUER/KARL MARKUS MICHEL (Hg.), Werkausgabe, Bd. 7, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1986, S. 80f. (=Quelle 65); SENN, Rechtsphilosophie, S. 77.

3. Wie ist dieser Satz innerhalb der Rechtsphilosophie des Autors zu verstehen (Zeilen 1-2):
„Der Staat, an und für sich ist das sittliche Ganze, die Verwirklichung der Freiheit, und es ist absoluter Zweck der Vernunft, dass die Freiheit wirklich sei.“ 6 P.

Hegel unterteilte seine Rechtsphilosophie in die drei Kapitel des abstrakten Rechts, der Moralität und der Sittlichkeit, welche die Verwirklichung der Freiheit dialektisch entwickeln. Diesen drei Kapiteln stellt er die Begriffe der Wirklichkeit und des Rechts voran.

Der vorliegende Satz beschreibt den Staat damit als Teil der Sittlichkeit. Inhaltlich kommt zum Ausdruck, dass sich die Freiheit und die Sittlichkeit nur im Staat – über die Familie und die Gesellschaft – verwirklichen können und sich somit gegenseitig bedingen. Hegel ging vom traditionellen abstrakten Rechtsdenken der Juristen in den Kategorien von Eigentum, Vertrag und Strafe aus, was auch dem Ansatz Kants entsprach, und das die Freiheit als äussere Rechtsfähigkeit verwirklichte. Dieser Position steht das Bedürfnis der einzelnen Menschen in ihren konkreten Lebenssituationen gegenüber, welche die Idee dieser Satzungen innerlich als ihr eigenes Recht annehmen können müssen, sonst bliebe alles auf der Ebene des äusseren Zwanges wie bei Kant. Dieser Gegensatz zwischen abstrakter und konkreter Welt der Freiheit wird in der Synthese der Sittlichkeit des Staates überwunden, wenn er die Freiheitsidee konkret in seiner Zeit mit deren Bedingungen realisiert. Doch ist dies nicht ein Zustand, der einmal erreicht wird oder nicht, sondern ein Dauerprozess, der sich aus den gesellschaftlichen Gegensätzen und der Tüchtigkeit des Staates, der diese Idee verwirklicht, fortwährend ergibt. Darin erlebt sich das Individuum mit seiner Freiheit erst konkret sowie zugleich als ein Teil eines historisch (organisch) gewachsenen Ganzen, das die menschliche Gesellschaft ausmacht.⁹

Hegel vermittelte dadurch das historisch vorgegebene Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sittlichkeit mittels der immanenten Dialektik, die diesen Prozess der Weltgeschichte bestimmt. Die Geschichte konnte somit als ein in sich logischer Kontext rational erklärt werden, indem die Gegensätze verschiedener gesellschaftlicher Zustände und Interessen sich im Staat als deren (momentane) Synthese wiedererkennen lassen. Der Staat, der die Freiheit der Menschen wirklich machen muss, ist somit die Idee, deren Umsetzung nunmehr transparent wird. Entsprechend dem ethischen Fokus seiner Rechtsphilosophie, die ihre eigene Zeit gedanklich erfasst und zum Ausdruck bringt, legt Hegel die konkrete Entwicklung der Freiheit des Individuums in Familie, Gesellschaft und Staat als notwendige Folge dieser dialektisch rational erkannten Gegensätze dar.¹⁰

⁹ SENN, Rechtsphilosophie, S. 79ff.

¹⁰ SENN, Rechtsphilosophie, S. 77f.

4. Erklären Sie die Bedeutung der Schlusszeilen ab: „Jeder Staat ...“ (Zeile 12-22) aus dem Gesamtkontext heraus. 4 P.

Es geht in Hegels Rechtsphilosophie um die Frage, wie der Staat als das «sittliche Universum»¹¹ *erkannt* werden kann. Es geht darin hingegen *nicht* um die Frage, wie der Staat sein sollte. Denn gemäss Hegel ist es die Aufgabe der Philosophie, die Vernunft in der konkreten Gegenwart als die der Zeit innewohnende Idee zu erkennen. Er wollte damit in Abgrenzung zu Nörgeleien und Eitelkeiten, welche sich als scharfsinnige Kritik am Staat darstellen, die «Idee des Staates» als Vernunft in der geschichtlichen Entwicklung aufzeigen.¹² Dies veranschaulicht er einleuchtend unter Verweisung auf das Beispiel des kranken Menschen, der immer noch ein Mensch sei, weshalb ein Staat immer noch ein Staat sei, auch wenn er Mängel aufweise. Es ging Hegel somit darum, dieses «Affirmative»¹³ der Staatsidee in der Gegenwart zu erkennen. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass die Verwirklichung der Freiheit in diesem Prozess voranschreiten muss.¹⁴

¹¹ HEGEL, S. 26 (=Quelle 63).

¹² EBENDA, S. 23ff. (=Quelle 63).

¹³ EBENDA, S. 404 (=Quelle 71).

¹⁴ EBENDA, S. 399ff. (=Quelle 71).

5. Wie verhält sich der Autor des Texts zu den zwei klassischen antik-griechischen Rechtsphilosophen? 8. P.

Hegel rezipierte in seiner Rechtsphilosophie die zwei klassischen antik-griechischen Denker Platon und Aristoteles. Hegel nahm zum einen die Ideenlehre Platons und zum anderen das aristotelische Naturrecht auf. Platon zufolge besteht eine Welt der Ideen (Grundstrukturen des Denkens, ihre Gestalten und Formen), welche die Wahrheit der Dinge – die Gerechtigkeit, das Gute, das Schöne – enthalten, und die in ihrer Ewigkeit von der Erfahrung der vergänglichen Welt zu unterscheiden ist.¹⁵ Platon begründete seine Erkenntnislehre mit der Präexistenz der menschlichen Seele, welche diese Welt der Ideenformen bereits beinhalte, und die der Mensch im Leben wieder zu entdecken hat. Die Auffassung Platons von den Ideen bildet auch das Fundament für seine Rechtsphilosophie. Der Staat sollte in seinem Werk «Politeia» durch die Philosophen oder Intellektuellen, die wahre Erkenntnis haben, oder gemäss seinem späteren Werk «Nomoi» durch Gesetze aufgebaut werden, die den Ideen des Guten und Gerechten entsprechen.¹⁶ Auch bei Hegel geht es um die Idee des guten Staates, die sich hinter einer Welt des Scheins verbirgt. Freiheit ist Hegel zufolge der geistige Gehalt des Rechtsstaates, ohne die er nicht begriffen werden kann.¹⁷

Nach Aristoteles entwickelt sich der Stadtstaat über das Individuum, die Familie und die Dörfer. Der Mensch ist ein vernunft- und gesellschaftsbegabtes Wesen, das seine Natur (und somit seine Entelechie) nur in der Gemeinschaft entfalten kann. Seine Grundhaltung entwickelt sich nicht aus der Selbsterhaltung, sondern aus Sozialität. Der Mensch ist demnach ein politisches Lebewesen, das aus Freundschaft und Tugend die Mitte (Gerechtigkeit) für alle sucht.¹⁸ Hegel knüpft beim naturrechtlichen Gesellschaftsmodell des Aristoteles an. Bei Hegel können Freiheit und Sittlichkeit nur in den Institutionen der Familie, Gesellschaft und des Staats entstehen und der Mensch folglich ein bewusstes Sein als freie Persönlichkeit entwickeln.¹⁹ Eine grundlegende Differenz zwischen der Philosophie der klassischen Antike und der neuzeitlichen Philosophie besteht darin, dass in der Antike die Wahrheit im Vordergrund stand, während in der Moderne seit der Aufklärung und der Französischen Revolution die Freiheit im Mittelpunkt steht.²⁰

¹⁵ SENN, Rechtsphilosophie, S. 20ff.; PLATON, Politeia, VII, 514a–517d, übersetzt und herausgegeben von KARL VRETSKA, Stuttgart: Reclam, 2000, S. 327ff. (=Quelle 4).

¹⁶ SENN, Rechtsphilosophie, S. 23ff.

¹⁷ HEGEL, S. 80f. und S. 83f. (=Quellen 65 und 66).

¹⁸ SENN, Rechtsphilosophie, S. 26–31; ARISTOTELES, Politik I, 1252b 27–1253a 18, übersetzt und herausgegeben von FRANZ F. SCHWARZ, Stuttgart: Reclam, 2007, S. 77f. (=Quelle 18); DERSELBE, Politik III, 1280b 30–1281a 10, übersetzt und herausgegeben von FRANZ F. SCHWARZ, Stuttgart: Reclam, 2007, S. 174f (=Quelle 19).

¹⁹ SENN, Rechtsphilosophie, S. 79ff.

²⁰ SENN, Rechtsphilosophie, S. 68.

6. Welche gesellschaftspolitische Philosophie knüpft rund dreissig Jahre später beim Autor an und stellt sein „Kopf-Konzept“ auf die Füße? Zeigen Sie insbesondere die methodologische Grundlegung und das Rechtsverständnis dieses Neukonzepts im 19. Jahrhundert auf. 6 P.

Karl Marx und Friedrich Engels knüpften rund dreissig Jahre später an Hegels historisch-idealistische Dialektik des Staatswesens an. Sie begründeten den historischen Materialismus und stellten damit dessen Rechtsphilosophie vom Kopf auf die Füße.²¹

Marx und Engels analysierten die Ursachen der sozialen Frage, wie man die gesellschaftliche menschliche Problematik von Armut und Elend (Pauperismus) während des 19. Jahrhunderts verstand. Im Gegensatz zu Hegel gingen sie nicht von einem ideellen, sondern von einem materiellen Wirklichkeitsverständnis aus. Recht, Staat, Kultur oder Religion sind dem Marxismus zufolge Produkte bzw. Derivate der materiellen Wirklichkeit der Menschen und ihrer historischen Gegensätzen. Die Ideen – das Bewusstsein der Menschen – und somit auch Recht und Moral – sind aufgrund des materiellen Seins zu erklären. Alle Bewusstseinsformen sind folglich Ausdruck des materiell-konkreten Daseins.²²

Marx und Engels verstanden die soziale Frage ihrer Epoche im Sinne des historischen Materialismus wissenschaftlich. Die materielle Substanz, welche die Familie, die Gesellschaft und den Staat prägt, zeigt sich in den Besitzverhältnissen und in der bürgerlichen Epoche im Kapital sowie in den ökonomischen Produktionsverhältnissen, welche die Lebenswirklichkeit der Menschen faktisch bestimmen. Die gesamte Geschichte der Menschheit wurde nunmehr als eine Geschichte der Klassenkämpfe betrachtet, in der sich die «Bourgeoisie» und das «Proletariat» als Gegensätze im Sinne von These und Antithese gegenüber standen. Recht und Staat hatten daher keine autonome bzw. ideelle Existenz – wie bei Platon oder Hegel –, sondern sie waren alleine durch die materielle Gesellschaftsrealität definiert. Sie wider-spiegelten (im Sinne der Überbautheorie des Materialismus) lediglich die Interessen der herrschenden Klasse gegenüber der von ihr unterdrückten Klasse. Das Recht wurde folglich als Unterdrückungsinstrument der herrschenden Elite gegenüber der Arbeiterklasse «politisch» begriffen. Diese Gegensätze sollten in eine klassenlose Gesellschaft überführt und damit der Staat selbst letztlich aufgehoben werden. Diese Synthese der sozialen Interessengegensätze sollte durch eine Revolution aufgehoben und dadurch das Ziel einer kommunistischen Gesellschaft realisiert werden. Es ging dem Marxismus demnach um das praktische Ziel

²¹ KARL MARX FRIEDRICH ENGELS, Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie [1854 verfasst, 1888 veröffentlicht], in: KARL MARX/FRIEDRICH ENGELS, Werke, Bd. 21, Berlin: Dietz, 1973, S. 292f (=Quelle 73).

²² SENN, Rechtsphilosophie, S. 82–86.

sozialer Gerechtigkeit im Sinne konkret-materieller Gleichheit als Voraussetzung einer humanen Gesellschaft, in der die Freiheit aller gleichmässig gewährleistet würde. Darin sollten die Forderungen von Freiheit und Gleichheit gemäss der französischen Revolution verwirklicht werden. Das Privatrecht, welches das Individuum und das Eigentum schützte, verlor daher seine Bedeutung. Das System des Privatrechts sollte in eine dem allgemeinen Interessen dienenden kollektive Verwaltung überführt werden. Da dieses Kollektiv nach dem Marxismus die Interessen der Masse repräsentiert, bedurfte es keines Rechts zum Schutze der Sphäre des Einzelnen mehr.²³

²³ EBENDA, S. 86f.

7. Was kann man für unsere Zeit aus des Autors Werk für einen intellektuellen Input ziehen? (Wichtig ist, dass Sie Ihre Antwort widerspruchsfrei begründen.) 4 P.

Etwa so liesse sich eine Antwort formulieren: Gemäss Hegel ist es wesentlich, die Gegenwart geschichtlich zu betrachten und zu verstehen, welche konkreten soziologischen und moralischen Bedingungen ihr zugrunde liegen. Aus heutiger Sicht ergeben sich einige Parallelen zum sozialgeschichtlichen Hintergrund seiner Philosophie: Hegel schrieb vor dem Hintergrund der politischen und industriellen Revolution nach 1800, welche die ökonomische Grundstruktur der damaligen Gesellschaft völlig verändert hatte und die politische Ordnung der Stände- in die Bürgergesellschaft mit ihren Freiheits- und Gleichheitsidealen überführte. Folglich waren die ökonomischen und gesellschaftlichen Fortschritte im 19. Jahrhundert zwar vorhanden, doch verbesserten diese nicht das Leben aller Menschen und machte die Gesellschaft freier und gleicher, das heisst gerechter, wie dies die französische Revolution propagiert hatte, sondern mangels institutioneller Strukturbedingungen, die den neuen Verhältnissen angepasst waren, überliess diese Entwicklung die Massen ihrem Schicksal.²⁴ In der Gegenwart stellen Globalisierung und digitale Technologie auch die Freiheits- und Grundrechte sowie die soziale Sicherheit erneut in Frage, die sich in den markt- und sozialliberalen Verfassungsstaaten Westeuropas nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelt haben. Heute verdrängen Forderungen nach einer erneuten rechtlichen Liberalisierung im Namen des Kapitals der Wenigen die sozial-ökonomischen Verhältnisse der Vielen, ohne angemessenen Schutz der breiten Schichten. Hegels Denkansatz könnte hier eine affirmative Möglichkeit zur Korrektur bieten.

²⁴ Vorlesungsfolien vom 23.05.2016, S. 4–8; SENN, Rechtsgeschichte, S. 355ff.